



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Zum Bebauungsplan Nr. 102 „Wongebiet Sandhufe V“
Im Verfahren nach § 13 b BauGB**

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten

Bauamt

Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr Keil

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 27.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	5
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	7
1.6	Ergänzende Begutachtung	7
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	7
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	10
3.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	10
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)	10
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	11
	Weißstorch.....	22
4.	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	30
5.	Zusammenfassung.....	31
6.	Quellenverzeichnis.....	33
	Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das im südlichen Stadtbereich von Ribnitz-Damgarten bestehende Wohngebiet „Sandhufe“ soll entsprechend des Rahmenplanes „Ribnitz-Süd“ in östliche Richtung erweitert werden. Entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage an Wohnraum in verschiedenen Angebotssegmenten können am geplanten Standort unterschiedliche Angebote in verschiedenen Bauformen realisiert werden. Dies setzt eine geordnete städtebauliche Entwicklung voraus. Aufgrund des Umfangs an entstehenden Wohneinheiten sowie der erforderlichen internen Erschließung, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund der zu erwartenden zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger als 10.000 m², der Lage des Geltungsbereichs angrenzend an den städtebaulich integrierten Siedlungsbereiche sowie aufgrund der durch Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigten Herstellung von Wohnbauflächen, kann die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB erfolgen.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend, sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot),**
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten),**
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)** sowie

- „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot für Pflanzen und ihre Standorte)**.

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle von einem Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die von einem Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) und dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ von Froelich & Sporbeck über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und im vorher anhand der Wirkfaktoren festgelegten Untersuchungsraum nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet im März, Oktober und November 2020 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Zusätzlich erfolgte im Januar 2021 eine gemeinsame Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vorpommern-Rügen, bei der auf besondere Erfordernisse hingewiesen wurde. Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2.3) möglich sind und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierungen bzw. –untersuchungen notwendig sind.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatspotential für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

Zur Prüfung einer potentiellen Nahrungshabitatfunktion für den Storch der südlich zum Plangebiet, parallel zum Graben 30/1 verlaufenden Retentionsfläche und Abschätzung potentieller Konflikte durch die Wirkfaktoren der Planung wurde eine gesonderte Begutachtung des Sachverhaltes beauftragt (Vgl. Kapitel 3.2, Abschnitt Vögel, Unterabschnitt Weißstorch).

Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch das angeführte Gutachten und durch die Habitatspotentialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, wird ergänzend mit der Methode der „worst-case-Betrachtung“ gearbeitet. Die Methode kann auch bei Arten verwendet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die „worst-case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5). Nicht zu untersuchen, sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls begründet werden Arten von der „worst-case-Betrachtung“ ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der „worst-case-Betrachtung“ kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2019),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern.

1.6 Ergänzende Begutachtung

Aufgrund der räumlichen Nähe des Standortes des Storchhorstes NVP 067 (bei Petersdorf) in ca. 1,35- 1,4 km zum Plangebiet, wurde eine Begutachtung der südlich des Plangebietes gelegenen Retentionsfläche hinsichtlich Eignung als Nahrungshabitat in Auftrag gegeben (Natur und Meer 04/2021 – Bearbeitung Herr Russow). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens gesondert beauftragte Begutachtung des Storches:

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Begutachtung

Art der Begutachtung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Begutachtung
Überprüfung Nahrungshabitatfunktion der Grünfläche südlich des Plangebietes, parallel zum Graben 30/1 für den Storch	- Literatursauswertung Lebensraumansprüche Weißstorch - Nahrungsflächenanalyse für den Horststandort Petersdorf - Standortanalyse Grünfläche südlich BP 102 - Konfliktbetrachtung	1 Begehungstermin März 2021 Zzgl. Beobachtungen hinsichtlich Nutzungsfrequenz bei Begehungen im Kontext des B-Planes Nr. 95 (RDG)

Weitere ergänzende Artkartierungen wurden bisher nicht durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“ weist eine Fläche von ca. 4,39 ha auf und wird folgendermaßen örtlich abgegrenzt:

- im Norden durch das Plangebiet des B-Plans Nr. 64 "Sandhufe II" mit der Bebauung der „C.-Peters-Straße“ sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,

- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Graben 30/1,
- im Westen durch das Plangebiet des B-Plans Nr. 88 "Sandhufe IV" mit der Bebauung der „Karl-Meyer-Straße“ sowie der „Käthe-Miethe-Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 umfasst folgende Flurstücke: 184/3, 184/4, 188/2 (tw.), 429, 431, 435, 436, 479/3 (tw.), 481 (tw.) und 501/47 (tw.) der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz.

Der Hauptanteil der Fläche im Plangebiet besteht aus intensiv ackerbaulich genutzter Fläche. Bei Begehung im März 2020 wurde (Winter-)Raps als Feldfrucht anhand der Blattrosetten festgestellt (Vgl. Fotodokumentation im Anhang). 2019 wurde im Zuge der Aufnahmen für die Rahmenplanung Ribnitz-Süd eine Bewirtschaftung mit dicht stehender Getreidekultur erfasst. Im Sinne der Biotopkartieranleitung M-V (2013) ist die Ackerfläche, anhand der Bodenverhältnisse (Geschiebemergel der Hochflächen, fein- bis mittelsandig bzw. lehmiger Sand) als Sandacker (12.1.1 – ACS) einzustufen. Es bestehen somit aber Übergänge zum Lehm- bzw. Tonacker (12.1.2 ACL). Durch das Fehlen von Segetalvegetation ist diese Einstufung von Habitatpotentialen als nachrangig zu betrachten. Die Bodenzahl für den überplanten Teil des Feldblocks DEMVLI061BD20105 beträgt 30-45. Segetalvegetation konnte während der Begehungen nicht festgestellt werden, was auf eine intensive Bewirtschaftung schließen lässt.

Geringe Flächenanteile im westlichen Geltungsbereich sind durch Erdreste der Bautätigkeit des B-Planes Nr. 88, zum Teil mit lückiger Spontanvegetation, geprägt. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ragen marginale Anteile der Eingrünung der Wohngrundstücke des B-Planes Nr. 64 in den Geltungsbereich hinein, jedoch vor allem den Gehölzpflanzungen vorgelagerte, schmale Streifen mit Spontanbegrünung.

Mit nachfolgender Karte wird die Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet und Anschluss an die B-Pläne Nr. 64 und 88 dargestellt:

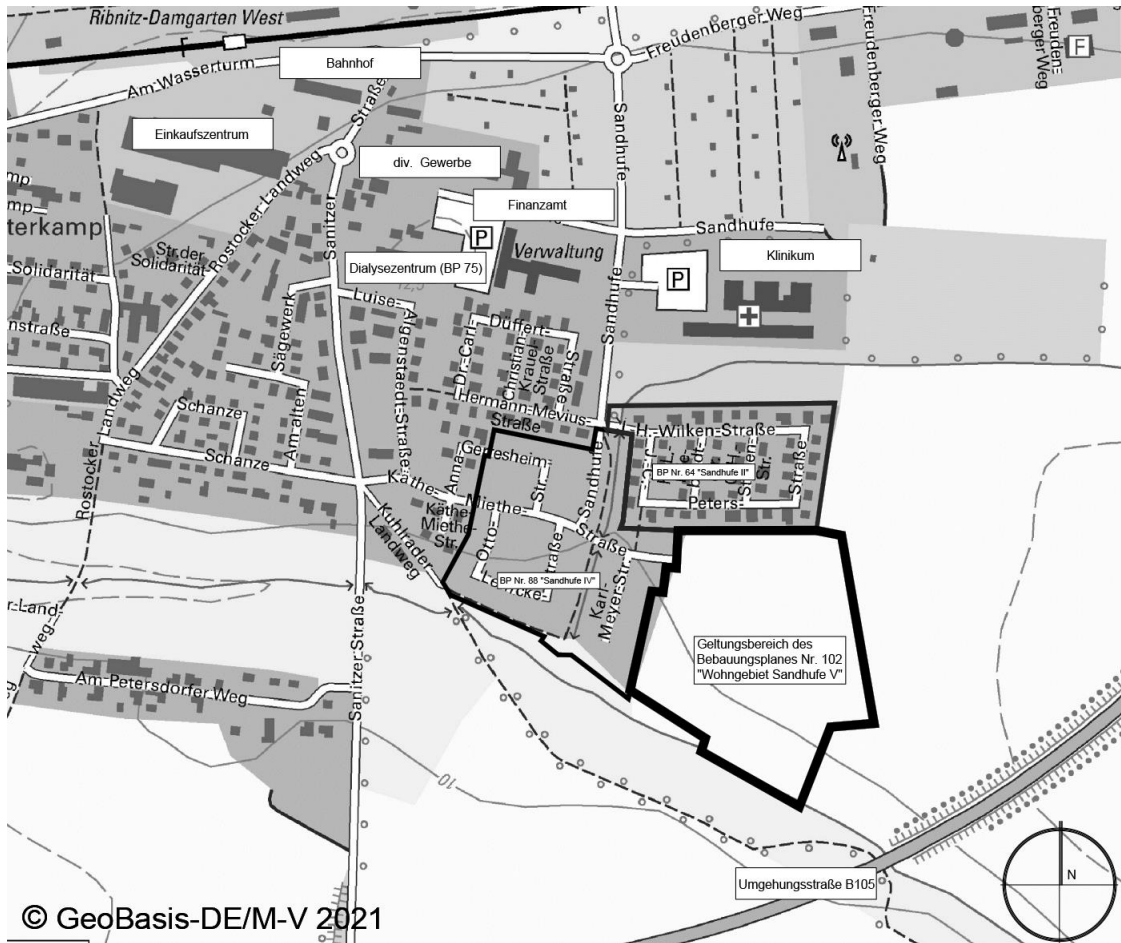


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“ gliedert sich gemäß textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Allgemeine Wohngebiete WA 1-5 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,
- Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“, „Verkehrsberuhigter Bereich (Wohnweg)“, einschließlich „Bereiche für den ruhenden Verkehr“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB),
- öffentliche Grünflächen, mit Zweckbestimmung „Siedlungsgrün“ und „Spielplatz“ sowie private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Hausgärten“,
- Flächen zum Anpflanzen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Einhaltung der Obergrenzen nach § 17 BauNVO gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 ist so gewählt, dass die am Standort geplanten Nutzungen realisiert werden können. Dabei wird durch die Beschränkungen ein maßstäbliches Einfügen der neuen Gebäude in die größtenteils kleingliedrige Bebauung in direkter Umgebung mit größtenteils geringerer baulicher Dichte gewährleistet.

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit sind ebenfalls zur Realisierung der geplanten Nutzungen erforderlich und tragen zu einem harmonischen Siedlungsbild bei.

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“ werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung und -inspruchnahme durch die im Rahmen der Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete ermöglichten Bebauung, einschließlich der möglichen Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen; zusätzlich durch Erschließungsstraßen. (*bau-, anlagenbedingt*),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm) und Scheuchwirkung in Folge der geplanten Wohnbebauung (*bau-, anlagen-, betriebsbedingt*), mit potentiellen Auswirkungen auf störungsanfällige Arten (*Avifauna*),
- erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Tierarten v.a. mit Baufahrzeugen und/oder -maschinen im Zuge der Baustellenfreimachung (*baubedingt*),
- bauzeitbefristete Störungen durch baubedingte Stoff- (Abgase, Stäube) und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen (*baubedingt*),
- Trenn- und Barrierewirkungen, Behinderungen des Populationsaustausches und Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen durch Errichtung der Wohngrundstücke (*bau- und anlagenbedingt*),
- Allgemeine Steigerung typischer Mortalitätsfaktoren im Siedlungsbereich durch Kleintierfallen (z.B. im Bereich der Reptilien) oder Kollisionsgefahr für Vögel (*anlagenbedingt*).

3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente, wie in Mecklenburg-Vorpommern besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) auf. Moose und Flechten sind in M-V nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Moorsteinbrech (*Saxifraga hirculus*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium e-bracteatum*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gemäß Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Zusätzlich gilt der Moorsteinbrech als ausgestorben. Das aktuell einzige Vorkommen des Einfachen Rautenfarns liegt in Deutschland in Nordrhein-Westfalen. Der einzig derzeit be-

kannte Fundort der Finger-Küchenschelle liegt bei München. Für den Herzlöffel ist ebenfalls nur noch ein Fundort in Bayern bekannt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) sowie der Seehund (*Phoca vitulina*).

Für Biber, Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal fehlen geeignete aquatische Lebensräume. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. In den Monitoringdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) wird zwischen Ribnitz-Damgarten und Rostock für den Bereich bei Billenhagen im Monitoringjahr 2020/2021 für den Europäischen Wolf ein bestehendes Territorium mit Rudel mit 7 Welpen dargestellt. Eine Betroffenheit kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden, da die primär besiedelten Lebensräume, das sind große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen, von der Planung nicht betroffen sind.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

Fischotter:

Der Fischotter weist im Bereich des Stadtgebietes Ribnitz-Damgarten grundsätzlich eine Verbreitung auf, insbesondere mit Lebensräumen im Recknitztal und dem Ribnitzer See. Im Geltungsbereich bestehen keine für den Fischotter relevanten, semi-aquatischen Lebensraumstrukturen wie Küstengewässer, Flüsse, Seen, Teiche bzw. deren Uferbereiche oder Sumpf- und Bruchflächen.

Für den 15. Juni 2005 besteht ein dokumentierter, verkehrsbedingter Totfund eines Alttieres an der L181 in Freudenberg im Bereich der ehemaligen Gaststätte Waldesruh. Der Totfund erfolgte in einer Entfernung von ca. 2,9 km östlich des Geltungsbereiches (siehe nachfolgende Abbildung).



Abb. 1: Gewässer und Fischottertottfunde im Umkreis der Planung (GAIA.MV 04/2021)

Im Bereich des Totfundes liegt östlich angrenzend das Recknitztal einschließlich eines Grabensystems als wichtiges Habitat des Fischotters. Gegenüber der L181 beginnt in ca. 200 m Entfernung zum Totfund die Ausläufer des Grabengewässers 38/015, welches die Laubmischwaldfläche bei Freudenberg in westliche Richtung durchläuft. Unter Berücksichtigung des Totfundes ist die Nutzung des gesamten Grabensystems als Wanderkorridor denkbar. Südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 102 verläuft der Graben 30/1. Der Graben entspringt ebenfalls dem Laubmischwald bei Freudenberg, der auch von dem Graben 38/015 durchquert wird. Beide Gräben sind in Luftlinie z.T. nur einige 100 m auseinander, so dass es nicht vollständig auszuschließen ist, dass der Fischotter potentiell seine Wandertätigkeit entlang des Grabens 30/1 bis in den Klosterbach fortsetzen könnte (unberücksichtigt der Querungshindernisse). Südlich des Grabens 30/1, somit außerhalb des Geltungsbereiches, grenzt eine Grünfläche bzw. Retentionsfläche an, die im Zusammenhang zu betrachten ist. Die Grünfläche selbst wird nicht überplant bzw. hier nicht in das Pflegeregime zur Grabenunterhaltung eingegriffen, so dass bezüglich der Passierbarkeit oder Barrierewirkung durch die Planung keine Änderung zu erwarten ist. Im Zuge der Begutachtung der Fläche hinsichtlich Nahrungshabitatfunktion für den Storch (Vgl. Natur und Meer 04/2021) wurde festgestellt, dass hier Freizeit- und Erholungsnutzung stattfindet und die Fläche insbesondere zum Hundauslauf genutzt wird. Somit bestehen hier bereits eine Störung und ein partielles Durchquerungshindernis durch Meidungsverhalten (Vgl. hierzu Weber, Braumann 2008). Die geplanten allgemeinen Wohngebiete halten einen Abstand zur Böschungskante des Grabens von mindestens 25 m ein. Die zwischenliegenden Flächen werden als Grünflächen festgesetzt, darunter auch ein eingegrünter Spielplatz und es wird ein Wanderweg durch die Fläche dargestellt (keine Rechtskraft), in dessen Verlauf großkro-

nige Bäume festgesetzt werden (P2). Durch die dichte Eingrünung des Spielplatzes wird sichergestellt, dass auch allgemein, keine Beeinträchtigungen zur offenen Landschaft erzeugt werden. Da in der Fachliteratur Störungen des Fischotters nicht hinsichtlich von Wanderkorridoren im Landlebensraum, sondern v.a. bezüglich der Gewässerlebensräume mit Jungaufzucht angegeben werden (Vgl. u.a. Kofler 2004, MUNR BB 1999, Teubner 2004), jedoch auch von einer zunehmenden Anpassungsfähigkeit gegenüber anthropogenen Störungen und Beanspruchung menschlicher Siedlungen berichtet wird (Vgl. u.a. Binner, Reuter 1996, Kranz 2004), kann eine Relevanz des Wirkfaktors im Kontext der Planung sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist hier die Vorbeeinträchtigung der grabenbegleitenden Grün- bzw. Retentionsfläche als potentieller Wanderkorridor zu berücksichtigen. Eine Bedeutung der überplanten Ackerfläche selbst als Lebensraum für den Fischotter ist ebenfalls auszuschließen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten sind: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Von den 17 (18) vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*) sowie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ausgeschlossen werden.² Die weitere Relevanzanalyse erfolgt anhand der im und um das Plangebiet gegebenen Habitatstrukturen im Abgleich mit den Habitatansprüchen der Fledermausarten.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien oder Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- Mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen, alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- Hohe Bedeutung: Alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude, natürliche Höhlen, bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

² Getroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

- Mittlere Bedeutung: Ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- Hohe Bedeutung: Ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen, bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- Mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken, Gebüschsäume/Waldränder, Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- Hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1.000 m², Feuchtgrünland und größere Fließgewässer und deren Ufer.

Das Plangebiet wird im Bestand großflächig von intensiv genutztem, kraut- und insektenarmen Acker geprägt. Es weist keine Bestandsgebäude, Gehölzstrukturen oder geomorphologische Besonderheiten auf.

Eignung für Sommer und Winterquartiere

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine geeigneten Strukturen für Winter- und Sommerquartiere, wie Erdkeller, Altbäume, Höhlen oder sonstige geeignete Gebäudestrukturen. Eine Beeinträchtigung von potentiellen Winter- und Sommerquartieren ist damit sicher auszuschließen.

Eignung Nahrungshabitat

Im Plangebiet befinden durch Prägung mit Intensivlandwirtschaft keine wertvollen Nahrungsräume und zudem keine Leitstrukturen, die zwischen Jagdgebieten und Quartieren fungieren können. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen im Bereich der Nahrungshabitate (und etwaiger Leitstrukturen) ebenfalls sicher auszuschließen.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Sommer- und Winterquartiere vorhanden sind und somit keine Beeinträchtigung erfolgt. Nach Umsetzung der Planung, einschließlich der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen, ist die Nutzung des Plangebietes als Nahrungsraum für siedlungsaffine Fledermausarten denkbar.

Für die verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossenen Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae* syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß dem nationalen FFH-Bericht

(2019) zunächst ein Vorkommen von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt keine aquatischen Lebensräume. Dementsprechend sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Die überplante, landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die zudem keine Gehölzstrukturen aufweist, ist auch als Landlebensraum ungeeignet. Hinsichtlich der Durchwanderbarkeit des Geltungsbereiches sind der anzunehmende Pestizideinsatz sowie die Pflanzung dichter Monokulturen (Raps) als Bestandsbeeinträchtigungen zu betrachten, für z.B. Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch. Entsprechende Artnachweise liegen jedoch im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 1740-4 vor. Potentielle Wanderwege zwischen geeigneten Kleingewässern und Landhabitaten ergeben sich in Betrachtung des Plangebietes und des Umfeldes nicht. Die südlich unterhalb des Graben 30/1 gelegene Retentionsonsfläche, die im Vergleich zum Acker eine bessere Durchwanderbarkeit aufweist, wird durch die Planung nicht berührt. Zudem findet hier eine Freizeitnutzung mit Hundeauslauf statt.

Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung potentieller Wanderkorridore durch die Umsetzung der Planinhalte sind daher sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Laut dem Geoportal M-V (letzter Abruf 13.04.2021) wurden keine Reptilien im Plangebiet und der weiteren Umgebung kartiert. Ein Zauneidechsennachweis ist von 2009 im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 1740-4 verzeichnet.

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen.

Für die Zauneidechse und Schlingnatter sind im Plangebiet keine geeigneten Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen (Wald, Waldsaum, Feldgehölzen) vorhanden. Es bestehen insbesondere im Aktivitätszeitraum der Reptilien keine besonnten und gut grabbare Offenbodenbereiche zur Eiablage und Nahrungsaufnahme, da hier die dicht gepflanzten Ackerkulturen (z.B. Raps) den Boden großflächig verschatten. Besonders günstige Biotope bzw. Habitate weisen eine Mosaikstruktur aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, eingestreuten Freiflächen und vereinzelt Gehölzen auf. Zur Eiablage werden sonnenexponierte Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung aufgesucht. Genannte Strukturen bestehen im Plangebiet nicht. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen die Zauneidechse und die Schlingnatter ist durch die Planung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG keine Relevanz abzuleiten.

Aufgrund der Bestandsprägung des Plangebietes wird hinsichtlich der Durchwanderbarkeit von einer stark eingeschränkten Funktionalität ausgegangen. Nach Umsetzung der Planung wird eine Durchquerung des Gebietes durch die festgesetzten Grünflächen ermöglicht. Hier kann eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme ansetzen, die Reptilien und diverse Kleintiere schützt (Vgl. 4.).

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Europäische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und der Atlantische Stör (*Acipenser oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die in M-V nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG verbreiteten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) sowie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist gemäß vorliegender Verbreitungskarten im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten lediglich ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nachgewiesen³.

Nachweise des Großen Feuerfalters bzw. mehrerer Individuen bestehen gemäß den Daten von GAIA.MV (letzter Abruf 14.04.2021) für 2005, 2006, 2009 im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 1740-4, der neben dem Plangebiet auch das Recknitztal und einen Großteil des Stadtteils Ribnitz umfasst. Es ist anzunehmen, dass der Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) als wichtige Futterpflanze in den Moor- bzw. Verlandungsbereichen der Recknitz vorkommt und der Große Feuerfalter in diesem Bereich erfasst wurde. Im Managementplan zum FFH-Gebiet DE 1941-301 wird das Recknitztal als Habitat ausgewiesen. Fluss-Ampfer vergesellschaftet sich u.a. in Röhricht- oder Verlandungsgesellschaften von Standgewässern, sodass auch ein Vorkommen im Bereich der Torfstiche möglich ist.

Unabhängig des Verbreitungsgebietes für den Großen Feuerfalter und den Blauschillernden Feuerfalter bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorniesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen, und insbesondere der Fluss-Ampfer als wichtige Futterpflanze, wurden im Plangebiet nicht erfasst. Im südlich ans Plangebiet angrenzenden Graben 30/1 wurde zum Teil dichter Röhrichtbewuchs erfasst, jedoch ebenfalls kein Vorkommen des Fluss-

³ Hierbei wird sich auf die Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes 2019 bezogen. Hierbei wurde sich für den Blauschillernden Feuerfalter auf die Daten von 2007 bezogen, da bei Erarbeitung des AFBs die Verbreitungskarte von 2019 nicht abrufbar war.

Ampfers. Im Rahmen der Unterhaltung des Grabens erfolgt jedoch auch die jährliche Entkrautung des Gewässerkörpers, sodass selbst bei Vorkommen des Wasser-Ampfers eine Nutzung als Habitat verhindert würde. Genannte Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Habitatbindung im Plangebiet und der näheren Umgebung daher sicher auszuschließen.

Verbreitungsbedingt ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aktuell noch im Stadtgebiet auszuschließen. Als unstete Art mit schwankenden Vorkommen an Standorten und hoher Mobilität ist eine weitere Ausbreitung in Vorpommern nicht ausgeschlossen. Im Plangebiet fehlen durch die Prägung mit intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche die vom Nachtkerzenschwärmer genutzten Nektarpflanzen. Dies sind insbesondere Pflanzen der Gattung der Weidenröschen (*Epilobium*) und der Gattung der Nachtkerzen (*Oenothera*). Vertreter der genannten Gattungen wurden bei den Vegetations- und Biotopkartierungen im März, Juni, Oktober und November 2020 nicht erfasst. Nektarpflanzen, die zum Ausweichen benutzt werden können, darunter Vertreter aus den (Unter-)Familien der Nelkengewächse (Caryophyllaceae), Geißblattgewächse (Caprifoliaceae) und Schmetterlingsblütler (Faboidae) wurden im Plangebiet ebenfalls nicht erfasst. Raupenfraßpflanzen – Nachtkerzen und Weidenröschen – wuchsen am Standort gleichfalls nicht. Daher ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sicher auszuschließen.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen oder dem Fehlen geeigneter Nektarpflanzen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Als Lebensraum benötigt der Breitrand größere Standgewässer (>1 ha) mit dauerhafter Wasserführung und pflanzenreichen Uferzonen. Der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer ist auf nährstoffarme Standgewässer mit flächigem Pflanzenbewuchs in den Ufer- und Flachwasserbereichen angewiesen. Das Vorkommen des Breitrandes sowie des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden.

Im Plangebiet befinden sich keine Altbäume. Dementsprechend sind sowohl für den Eremit als auch den Eichenbock keine geeigneten Totholzstrukturen als benötigtes Habitat vorhanden. Ältere Bestandsbäume, darunter auch Eichen, die sich in der kleinflächigen Waldfläche außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden durch Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung beider Käferarten ebenfalls sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*),

die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Verbreitungsbedingt sind zunächst die Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, und Zierliche Moosjungfer sicher auszuschließen.

Im Plangebiet sind keine Gewässer verortet. Zu dem südlich angrenzenden Graben 30/1 wird mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ein Mindestabstand von 25 m eingehalten. Für die verbliebenen Zielarten, die auch Gräben als Habitat nutzen können (Grüne Mosaikjungfer), fehlen wichtige Pflanzen, wie die Kriebsschere zur Eiablage. Die wiederkehrende Entkrautung des Grabens im Zuge der Unterhaltungspflege verhindert hier auch perspektivisch ein Aufkommen einer nutzbaren Vegetation.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatsprüchen abweichenden Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Süßgewässern und/ oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatsprüche sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatsprüchen abweichenden Biotopstrukturen (aquatische Lebensräume) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatsprüche sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.⁴ Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden, ggf. Teil in Nahrungsgilden.

Grundlegend weisen die überplanten Flächen im Geltungsbereich eine Strukturarmut hinsichtlich potentiell nutzbarer Habitatstrukturen für die verschiedenen Brutvogelgilden auf. Hier fehlen insbesondere Gewässer, Feuchtfelder, Gehölzstrukturen oder Bestandsbebauung, so dass hier selbst typische Kulturfolger bzw. synanthrope Arten keine Nistmöglichkeiten vorfinden. Nachfolgend werden die für den Untersuchungsraum verfügbaren Daten des LUNG im Bereich der Brut- und Rastvögel ausgewertet

⁴ Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

und eine Relevanz des Plangebietes hinsichtlich eines potentiellen Brutgeschehens wird anhand der Gilden überprüft.

Im Modell der Dichte des Vogelzugs (basierend auf I.L.N. 1996) liegt das Plangebiet im Randbereich der Zone A mit hoher bis sehr hoher Zugdichte im Übergang zur Zone B mit mittlerer bis hoher Dichte. Die Bewertung ergibt sich durch die Recknitz als Achse des Vogelzugs sowie den Ribnitzer See als Küstengewässer. Laut landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009), stellt das Plangebiet und sein näheres Umfeld jedoch kein Rastgebiet (Land) dar (Geoportal M-V, Abruf 14.04.2021). Die fehlende Einstufung lässt sich durch die Nähe des Plangebietes zum nördlich angrenzenden Siedlungskomplex des Stadtteils Ribnitz (v.a. Betriebsgelände des Klinikums), zur B105 und ggf. des Waldgebietes bei Freudenberg erklären. Zudem sind Ackerflächen mit intensiver Nutzung durch Fruchtfolgen wie z.B. Raps, Mais und Wintergetreide nur eingeschränkt in kurzen Zeiträumen nutzbar. Ein Rastgebiet der Wertstufe 2 befindet sich ca. 1,8 km südwestlich und 1,7 km westlich zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung des Rastgebietes durch Umsetzung der Planung ist durch die zwischenliegenden Nutzungen und aufgrund der Distanz auszuschließen. Durch die Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der Planung bzw. der geplanten Wohngebiete ist daher eine Beeinträchtigung des allgemeinen Rastgeschehens von Zug- und Rastvögeln sicher auszuschließen. Selbiges gilt hinsichtlich der Eignung als Jagdhabitat für Greifvögel, da hier durch die intensive Nutzung mit Monokulturen von einem sehr eingeschränkten Beutespektrum auszugehen ist.

Schlafplätze von Gänsen, Kranichen und Schwänen sowie Kormorankolonien sind im Kartenportal für das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls nicht verzeichnet und anhand der naturräumlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich und Planungsumfeld auch nicht zu erwarten. Im Plangebiet und im Umfeld nicht nachgewiesen (oder nicht kartiert) wurden Horste des Fischadlers, Brut- und Revierpaare des Rotmilans, Wanderfalkenhorste, Schreiadlerhorste, Seeadlerhorste, sowie Horste des Schwarzstorchs.

Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter:

Im Plangebiet bestehen keine natürlichen Höhlungen, Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen mit hohem Bestandalter und potentiellen Nistmöglichkeiten und es besteht auch keine Bestandsbebauung. Folglich ist ein Brutgeschehen der Gilde im Plangebiet sicher auszuschließen.

Baumbrüter (Nestbau):

Im Plangebiet wurden keine freistehenden Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen eingemessen oder bei den Begehungen erfasst. Folglich ist ein Brutgeschehen der Gilde im Plangebiet sicher auszuschließen.

Freibrüter (und Bodenbrüter):

Bei den Freibrütern lässt sich zwischen klassischen Bodenbrütern, die ihr Nest im Offenland anlegen und zwischen Gebüschbrütern unterscheiden, die ihr Nest im Unterholz, am Rande von Gehölzstrukturen oder in Bodennähe in Höhe bis zu 2 m, etwa auf Sträuchern, anlegen. Zu den Freibrütern können ebenfalls einige Nischenbrüter gezählt werden, die ihre Nester in Geröll oder Böschungen bauen, so zum Beispiel das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen im Bereich der durch die geplanten Wohngebiete beanspruchten Ackerfläche kann ein Brutgeschehen von Freibrütern im Sinne von Gebüschbrütern sicher ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind das Vorkommen klassischer Bodenbrüter und eine Relevanz bezüglich der Wirkfaktoren zu prüfen. Gemäß der Daten des Kartenportals GAIA.MV liegt das Plangebiet innerhalb des 30 km² Messtischblatt-Quadranten (1740-4), in dem im Zeitraum von 2008-2016 zumeist 2-3 Brutplätze des Kranichs erfasst wurden; zuletzt 2016 noch 2 Brutplätze. Der Kranich brüte v.a. in Sumpfgebieten, Waldmooren und Bruchwäldern; aber z.T. auch im Bereich strukturreicher Ackerhohlformen. Genannte Strukturen sind im Plangebiet und im Umfeld der Planung nicht vorhanden, daher ist von keiner Relevanz des Plangebietes hinsichtlich eines Bruthabitats für den Kranich auszugehen. Die eutrophen Moorbereiche im Recknitztal des SPA-Gebietes DE 1941-401 „Recknitztal- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ werden als Habitat des Kranichs im Managementplan zum FFH-Gebiet De 1941-301 gekennzeichnet und liegen ebenfalls innerhalb des Messtischblatt-Quadranten 1740-4 mit den dokumentierten Kranichbrutplätzen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die verzeichneten Brutplätze des Kranichs auf die Moorbereiche des Vogelschutzgebietes beziehen.

Für die Wiesenweihe wurde im Zeitraum von 1994-2011 eine Beobachtung dokumentiert. Im weiteren Beobachtungszeitraum bis 2016 wurden keine weiteren Beobachtungen dokumentiert. Die Wiesenweihe ist ebenfalls als klassischer Bodenbrüter anzusehen. Ursprünglich genutzte Brutgebiete liegen in v.a. Flusstal- und Moorlandschaften, jedoch werden im Zuge des allgemeinen Landschaftswandels mit Verlust genannter Lebensräume auch Getreidefelder als Ausweichhabitate genutzt. Maßgeblich für den Bruterfolg in Ausweichhabitaten ist v.a. das Nahrungsangebot der Flächen und des Umfeldes. Der Anbau von Raps oder hochwachsendem Getreide wird in der Fachliteratur als limitierender Faktor hinsichtlich Jagderfolgs genannt. Darüber hinaus werden Kleinstrukturen, wie Einzelbäume, Sträucher, Gräben und Gewässer als wichtige Habitatausstattungen genannt. In Gesamtbetrachtung ist eine Relevanz des Plangebietes aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit geringem Nahrungsangebot auch für die Wiesenweihe sicher auszuschließen.

Nachfolgend werden weitere Vogelarten in der Gruppe der Bodenbrüter hinsichtlich Relevanz geprüft, für die sich keine Daten im Zugriff befanden; dies erfolgt stellvertretend für die Gilde.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) besiedelt gehölzarme, offene Flächen mit kurz gehaltener Vegetation, darunter auch Grünland (Wiesen und Weiden), idealtypisch jedoch Feuchtwiese, aber auch kleinteilig strukturierte Ackerflächen. Die bevorzugten Bruthabitats und auch potentiell mögliche Ausweichflächen bestehen innerhalb des Geltungsbereiches und auf angrenzenden Flächen mit der Hauptprägung intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche nicht. Dicht gepflanzte Ackerkulturen wie (Winter-)Raps schließen zudem das Vorhandensein von Freibereichen oder Bereichen mit kurzer Vegetation aus. Es ist ebenfalls von einer eingeschränkten Nahrungsverfügbarkeit auf den durch die Planung beanspruchten Flächen auszugehen. Zudem werden die Fluchtdistanzen des Kiebitzes mit 100-250 m⁵ durch direkt angrenzende Siedlungsbereiche deutlich unterschritten. Weitere Limikolen mit ähnlichen Habitatsansprüchen besitzen überwiegend Fluchtdistanzen in gleicher Höhe und sind daher im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen. Eine Relevanz des Plangebietes für den Kiebitz und weitere Limikolen ist daher sicher auszuschließen.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besitzt mit 20 m⁶ eine geringere Fluchtdistanz. Ähnlich wie beim Kiebitz stellen karge, aber reich strukturierte Äcker und Wiesen mit kurzer Vegetation und abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht besiedelbare

⁵ Vgl. Gassner et al 2012, S. 193

⁶ Ebd, S. 194

Bruthabitate dar. Dicht stehende Ackerkulturen wie z.B. Mais und Raps werden daher ebenfalls gemieden oder können zur Aufgabe eines Brutrevieres führen. Aufgrund ihres Sicherheitsbedürfnisses halten Feldlerchen zu vertikalen Strukturen, wie Wald und Siedlungsbereiche ebenfalls einen Mindestabstand von 60-120 m⁷ ein. Daher wäre selbst bei guter Eignung der für den B-Plan Nr. 102 überplanten Flächen von einem gewissen Meideverhalten gegenüber den angrenzenden Wohnbauflächen nördlich und westlich des Geltungsbereiches auszugehen. Insgesamt ist daher für das Plangebiet eine Relevanz für das Brutgeschehen der Feldlerche und auch der Gilde der Bodenbrüter sicher auszuschließen.

Hinsichtlich des Brutgeschehens von Bodenbrütern auf der Fläche, auch mit dichtstehendem Raps, bestehen auch Potentiale für die Art der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Ursprünglich erfolgten Bruten überwiegend auf Feuchtfächen wie Seggenmooren, Randbereichen von Hochmooren, Verlandungsbereichen und auf Extensivgrünland. Im Zusammenhang mit Gefährdung und Verlust vorstehender Lebensräume erfolgte in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Besiedelung von Ackerstandorten, v.a. in Feldern mit Getreide und Hackfrüchten, jedoch auch in Feldern mit Rapskultur. Die Wiesenschafstelze weist mit 30 m ebenfalls eine geringe Fluchtdistanz auf⁸, meidet aber die Sichtkulissen des Siedlungsbereiches, so dass hier ggf. in den im Geltungsbereich weiter östlich gelegenen Bereichen oder östlich angrenzend, Brutgeschehen nicht von Vornherein auszuschließen ist. Daher ist die Baufeldfreimachung zur Brutzeit der Wiesenschafstelze durch eine Bauzeitenregelung auszuschließen. Gemäß der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG (2016) stellt die Wiesenschafstelze eine Art dar, bei der die Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind. Hier liegen die Ruhestätten in der Brutzeit im engeren Brutrevier, so dass ein Konflikt ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung, welche die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende August) ausschließt, vermieden werden kann. Während des Zuges dienen v.a. Röhrichte und Riede sowie sonstige Feuchtfächen als Schlafplatzgemeinschaften und Ruhestätten, jedoch auch Gehölzflächen (z.B. Weidegebüsche) und Maisfelder. Nach Entwidmung der landwirtschaftlichen Nutzung und vor Beginn der Baufeldfreimachung liegen somit nutzbare Flächen für Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches vor, die diesbezüglich zu berücksichtigen sind.

Weitere Bodenbrüter wie Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper, besiedeln Brach-, Grünland-, Feucht-, Heideflächen oder Kahlschläge. Anders als bei der Wiesenschafstelze ist hier noch keine (regelmäßige) Besiedelung von in Kultur stehenden Ackerflächen belegt; eine Relevanz der Planung für die Arten und Bodenbrüter mit ähnlichen Lebensraumansprüchen ist daher sicher auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der anderweitigen möglichen Nutzungen des Ackers, z.B. als Teil des Nahrungsreviers oder als Singwarte, wird entsprechend ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich mit der Fruchtfolge, wie im vorliegenden Fall regionstypisch mit Winterraps und Wintergetreide, in Abhängigkeit der Ackerfrucht, unterschiedliche Potentiale im Bereich der Bodenbrüter in den jeweiligen Jahren ergeben können, je nach Spezialisierung des Bodenbrüters. Bei einer solchen Fruchtfolge der Intensivlandwirtschaft ergeben sich jeweils nur kurze Zeitfenster im Jahr zwischen Ansaat und Ernte und somit aber kaum Potentiale für Brutgeschehen in diesem Zeitraum. Die möglichen Wirkfaktoren der Planung bzw. der Aufstellung des B-Planes Nr. 102 entstehen jedoch im direkt überplanten Bereich dabei erst nach Entwidmung der landwirtschaftlichen Nutzung, die dem Satzungsbeschluss

⁷ Vgl. Wagner 2014, zitiert in FFH-VP-Info des BfN, Abruf 04.11.2019

⁸ Vgl. Gassner et al 2012, S. 194

nachgelagert erfolgt. Vor Entwidmung besteht hier über den B-Plan keine Möglichkeit zum Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung. Hinsichtlich der zu erwartenden Bau-
feldfreimachung werden zwei Faktoren relevant, die bereits auf Ebene des B-Planes zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen zu adressieren sind. Dies betrifft einerseits die Vermeidung der Beeinträchtigung benachbarter, fortgesetzt genutzter Ackerflächen durch Bau-
feldfreimachung, wovon dann hier ggf. Vögel wie die Wiesenschafstelze betroffen wären. Zusätzlich ist die Vermeidung der Entstehung einer durch einige Brutvogelarten nutzbaren Ackerbrache nach Entwidmung der Flächen relevant. Um hier ggf. aufkommende Verzögerungen vorwegzunehmen, vermeiden Vergrämu-
ngsmaßnahmen nach Entwidmung empfohlen, sodass sich kein Brutgeschehen etablieren kann und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote entstehen können.

Weißstorch:

Für den Weißstorch ist ein Horst (NVP 067) bei Petersdorf in ca. 1,35-1,4 km Entfernung zum Plangebiet bekannt. Für 2021 wurde die Ankunft von zwei Störchen im Zeitraum von Mitte bis Ende April verzeichnet (Ankunftskarte RDG des NABU, letzter Abruf 29.04.2021). Es handelt sich zudem um die in Hiddensee beringten Individuen BF07 und BV84. 2020 gab es am Standort ein Horstpaar ohne flügge Junge, 2019 und 2018 jeweils ein Horstpaar mit 2 flüggen Jungen. Hinsichtlich der Aktionsräume und des Raumbedarfs der Weißstörche gibt es in der Fachliteratur diverse, z.T. stark abweichende Aussagen.

Im Kontext der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher die grundlegende Annahme getroffen, dass für den Storch während der Brutzeit, der Nahbereich um den Horst als Nahrungshabitat besonders wichtig ist (Struwe-Juhl 1999), daher im Durchschnitt Flächen bis ca. 1 km Entfernung zum Horst besonders häufig zur Nahrungssuche frequentiert werden (Ozgo, Bugucki 1991; Bock 2014), im Allgemeinen aber auch Distanzen von 2-3 km um den Horst zu berücksichtigen sind (Thmzick 2010; Creutz 1985, zit. In Langgemach, Dürr 2012; Struwe-Juhl 1999), maximale Distanzen für Nahrungsausflüge auch deutlich darüber hinausgehen können, jedoch dann zunehmend ineffektiver werden (Lakeberg 1995; Bauer, Glutz 1966, Plachtler 1983, zit. In Blab 1993).⁹

Dementsprechend ist bei der vorliegenden Distanz des Plangebietes von ca. 1,35-1,4 km zum Horst bei Petersdorf zu überprüfen, ob die überplanten Flächen eine relevante Bedeutung für den Weißstorch als Nahrungshabitat haben können und ob umliegende Flächen, die ggf. als Nahrungshabitat dienen, beeinträchtigt werden können. Eine relevante Bedeutung des Plangebietes selbst als Nahrungshabitat kann aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und sehr geringer Nahrungsverfügbarkeit sicher ausgeschlossen werden. Südlich des Geltungsbereiches grenzt der Graben 30/1 und südlich hiervon ein Grünstreifen an, der auch die Funktion einer Retentionsfläche übernimmt. Potentiell ergibt sich für diese Fläche eine höhere Eignung als Nahrungshabitat – daher wurde zur Bewertung der Fläche und hinsichtlich einer potentiellen Beeinträchtigung des Storches eine gesonderte Begutachtung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten beauftragt.

Nachfolgender Abschnitt zur Bewertung der Grünlandfläche hinsichtlich Nutzbarkeit und potentieller Beeinträchtigung durch den B-Plan Nr. 102 erfolgte durch das Büro „Natur und Meer“ (04/2021):

⁹ Vgl. FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand 02.12.2016)

Einschätzung der Nutzbarkeit einer Grünlandfläche südlich des Bebauungsplans 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten als Nahrungshabitat des Weißstorchs. (Natur und Meer 04/2021 – Bearbeitung Herr Russow)

Grundlagen

Lebensraum und Nahrungshabitate

Der Weißstorch ist ein typischer Kulturfolger. Als einziger Großvogel, der sich eng an den Menschen angeschlossen hat, nistet er vorwiegend auf Dächern, Schornsteinen und Strommasten. Deshalb verfügt er auch über eine hohe Störungstoleranz. Waldstörche sind in Nordostdeutschland nur noch als Ausnahmeerscheinung zu beobachten.

Optimale Lebensräume stellen zeitweilig überschwemmte Wiesen mit einer extensiven Nutzung dar. Je intensiver die Nutzung einer Fläche ist, desto geringer wird der Jagderfolg oder der Zeitraum für eine erfolgreiche Nahrungssuche auf den Flächen. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Horstumfeld, wobei bei „Grünlandstörchen“ i.d.R. 80% oder mehr der Nahrungsflächen im 2 km-Umfeld des Horstes liegen; 3 km werden nur selten überschritten, z.B. während der Grünlandmahd (DZIEWIATY & BERNARDY 2013). Bei „Ackerstörchen“ in Süddeutschland liegen wegen der geringen Ergiebigkeit der Nahrungsflächen die regelmäßig aufgesuchten Flächen auch in Abständen von 3 bis 5 km zum Horst. Aus unterschiedlichen Untersuchungen kann eine mittlere Größe der erforderlichen Nahrungsflächen für positiv reproduzierende Paare in Mecklenburg-Vorpommern mit 100-300 ha im 3 km-Horstumfeld angegeben werden, wobei die Qualität der Nahrungsflächen einen wesentlichen Faktor der benötigten Flächengröße widerspiegelt. Bei guter Nahrungsverfügbarkeit können die Nahrungsflächen auch von mehreren Paaren gleichzeitig genutzt werden; die Territorialität beschränkt sich auf den unmittelbaren Nestbereich.

Nahrung

Der Storch ist als klassischer Nahrungsopportunist auf keine Nahrung spezialisiert. Je nach Nahrungsfläche und Jahreszeit schwankt die Art der Beute. Nach unterschiedlichen Untersuchungen stellen Regenwürmer, Mäuse und Heuschrecken den Hauptteil der Nahrung des Weißstorchs in Norddeutschland dar. Weiterhin werden Laufkäfer, Frösche, Reptilien und zeitweilig auch Jungvögel und Kleinfische als Nahrung genutzt. Wichtig für eine positive Reproduktion ist die Verfügbarkeit von genügend Nahrungstieren über die gesamte Fortpflanzungsperiode hinweg.

Störungstoleranz

Als Kulturfolger ist der Weißstorch ein Besiedler des ländlichen Siedlungsraums mit engem Kontakt zum Menschen. Im unmittelbaren Horstumfeld toleriert der Weißstorch eine Annäherung von <30 bis 100 m an den Horststandort (Flade 1994). Bei der Nahrungssuche reagieren die Tiere sehr unterschiedlich. So wird bspw. bei der Ernte und beim Pflügen landwirtschaftlicher Flächen eine Annäherung der fahrenden Fahrzeuge auf wenige Meter toleriert. Zeitweilig gehen die Nahrung suchenden Störche auf weniger als 1 m an die Fahrzeuge heran. Auch bei der Nahrungssuche an Straßen tolerieren Störche fahrende Autos im Abstand von 2 bis 5 m ohne Fluchtreaktion. Deutlich größer ist die Fluchtdistanz bei ungedeckten Personen. Hier ist mit einer Fluchtdistanz unter 50 m zu rechnen (Kaatz et al. 2017). Die größte Fluchtdistanz ist bei Personen mit freilaufenden Hunden oder bei sich schnell annähernden Personen, wie Radfahrern, gegeben.



Abb. 2: Lage des Weißstorchhorstes sowie potenzieller Nahrungsflächen im 2.000 m – Umfeld des Horstes (Natur und Meer 2021)

Räumliche Situation Ribnitz-Damgarten

Nahrungshabitate Horstpaar Petersdorf

Etwa 1,3 km südlich des Bebauungsplangebietes 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten besteht seit vielen Jahren ein Weißstorchhorst auf einem Horstmast in der Ortslage von Petersdorf. Im Umfeld des Horstes sind verschiedene Grünlandflächen unter-

schiedlicher Qualität vorhanden. Abbildung 2 zeigt die Lage des Weißstorchhorstes sowie die Verteilung von Grünlandflächen im 2.000 m-Abstandsbereich zum Horst. In Auswertung der Grünlandverteilung um den Horst liegen 21,85 ha Grünland im 1.000 m-Abstandsbereich sowie 80,86 ha Grünland im 1.000 m bis 2.000 m-Abstandsbereich zum Horst. Im 2.000 m bis 3.000 m-Abstandsbereich liegen überschlägig mindestens 150 ha Grünland, so dass für das Horstpaar von einer für die positive Reproduktion hinreichenden Grünlandfläche (ohne Prüfung der Nahrungsverfügbarkeit) auszugehen ist.

Grünland südlich BP 102

Südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten grenzt eine etwa 2,2 ha große Grünlandfläche an (Abb. 3). Die Vegetation wird aus Wirtschaftsgräsern eutropher Standorte gebildet. Kräuter sind nur vereinzelt eingestreut. Die Bodenaktivität ist als mäßig einzustufen. Die Bewirtschaftung ist eine zweischürige Wiese. Die Fläche unterliegt im Jahreslauf starken Wasserstandsschwankungen zwischen Überflutung im Winter und Trockenheit im Sommer (GWFA > 1,0 m).



Abb. 3: Ansicht der Grünlandfläche von Süden (Natur und Meer 2021)

Südwestlich der Fläche verläuft ein ausgewiesener Radwanderweg von Ribnitz-Damgarten Richtung Marlow. Über die Grünlandfläche gehen zwei Wirtschaftswege, von denen der nördliche durch landwirtschaftliche Fahrzeuge nur gelegentlich genutzt wird. Der am nordöstlichen Rand der Fläche verlaufende Weg wird regelmäßig sowohl durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, aber auch Spaziergänger genutzt. Auf dem Weg wurden mehrfach Personen mit Hunden (angeleint oder freilaufend) beobachtet. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Weg regelmäßig durch

Hundebesitzer begangen wird. Die Wegesituation im Bereich der Grünlandfläche ist in Abb. 4 ersichtlich.



Abb. 4: Wegesituation im Bereich des Grünlands (Natur und Meer 2021)

Beurteilung der Nutzbarkeit der Grünlandfläche durch den Weißstorch

Grundsätzlich sind alle Grünlandflächen im Jahresverlauf durch Weißstörche als Nahrungshabitate nutzbar. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung ist jedoch entscheidend, ob die Fläche regelmäßig durch Störche aufgesucht wird und ob durch die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten eine Störung entsteht, die in Folge von Nahrungsverknappung auf der betreffenden Fläche nachweislich zu einer Aufgabe des Horststandortes Petersdorf oder zu einer verringerten Reproduktionsrate des Horstpaares führen wird.

Für die Grünlandfläche ist festzustellen, dass die standörtlichen Gegebenheiten und die gegebene Störungssituation eine regelmäßige Nutzung des Grünlands durch Weißstörche als Jagdhabitat nur für die frühen Morgenstunden zwischen Dämmerung und etwa 6.00 Uhr und die späten Abendstunden zwischen etwa 21.00 Uhr und Dämmerung störungsfrei möglich ist. Für den gesamten Tageslauf ist eine episodische Anwesenheit von Personen (mit Hunden) gegeben.

Darüber hinaus sind die standörtlichen Gegebenheiten des Grünlandes so ausgeprägt, dass eine hinreichende Nahrungsverfügbarkeit nur für das zeitige Frühjahr – vor Ankunft der Störche – zwischen winterlichem Hochwasserstand und Abtrocknen im Frühjahr gegeben sein dürfte.

Abschließend ist festzustellen, dass weder der Faktor der Einschränkung der regelmäßigen Flächennutzung, als auch der Faktor der Nahrungsverknappung glaubhaft durch die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Aufgrund der fehlenden Relevanz im Bereich der meisten Brutvogelgilden, für die keine Bestandsstrukturen bestehen, etwa Gehölze, Ackerhohlformen und Gebäude, die überplant werden, kommt es bei diesen keiner artenschutzrechtlich bedeutsamen Tötung durch Zerstörung von Gelegen mit unflüggen Individuen und somit insgesamt nicht zum Eintreten des Verbotstatbestandes.

Im Bereich der Bodenbrüter kann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung in Abhängigkeit der saisonal verwendeten Ackerkultur ein Vorkommen einiger Bodenbrüter, wie der Wiesenschaftstelze, nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Baufeldfreimachung und der Beginn des Baugeschehens ist erst nach Satzungsbeschluss möglich, so dass davon auszugehen ist, dass die Entwidmung der derzeit landwirtschaftlichen genutzten Ackerfläche erst nach Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 102 und nach Ernte der zuletzt ausgebrachten Ackerfrucht erfolgt. Dementsprechend käme das Eintreten des Verbotstatbestandes für die relevanten Brutvogelarten nicht zum Tragen. Um das Eintreten aber hinreichend sicher ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlusszeiträume des § 39 BNatSchG Abs. 5 zwingend einhält und demnach die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.März bis zum 30.September eines jeden Jahres ausschließt. Zusätzlich kann durch Vergrämnungsmaßnahmen für einen ggf. nach Entwidmung der Ackerfläche bzw. Nutzungsaufgabe bestehenden Zwischenzeitraum (vor Beginn der Baufeldfreimachung) ausgeschlossen werden, dass sich Brache nutzende Bodenbrüter auf der Fläche ansiedeln, die dann ggf. beeinträchtigt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Umsetzung der Planinhalte ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen damit sicher ausgeschlossen.

Sonderfall Vogelschlag an Glas aufgrund von Kollision:

Die Kollision von Vögeln mit Gebäuden und insbesondere mit Glasflächen im Siedlungsbereich stellt für typische Vogelarten des Siedlungsbereiches (synanthrope Vogelarten), aber ggf. lagebedingt auch für Zugvögel, einen wesentlichen Mortalitätsfaktor dar. Zu der Anzahl der jährlich stattfindenden Kollisionen und der hieraus resultierenden Mortalitätsrate gibt es unterschiedliche Schätzungen. Im Kontext des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, also artenschutzrechtlich relevant und zu prüfen, ist hierbei, ob es durch die infolge der Aufstellung des B-Planes ermöglichte Bebauung zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kommen kann und welche diesbezüglichen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können.

In der Fachliteratur werden bezüglich des Vogelschlags an Glas drei zu berücksichtigende Aspekte bzw. Faktoren beschrieben. Dies sind Reflexion/Spiegelung, Transparenz/Durchsicht und Beleuchtung. Die Wirkintensität dieser Faktoren steht jedoch in Abhängigkeit zur Höhe der baulichen Anlagen sowie der Größe ihrer Glasflächen. Nachfolgend werden die drei Wirkaspekte weiter ausgeführt und in Bezug zu den Parametern gesetzt, die sich aus den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ergeben. Der Planungsabsicht folgend, werden im B-Plan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten ausschließlich allgemeine Wohngebiete festgesetzt, in denen Wohnen die Hauptnutzung darstellen soll – wie im westlich angrenzenden B-Plan Nr. 88 bereits etabliert und baulich umgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA3 und WA4 wird dabei eine eingeschossige und lediglich im WA2 und WA5 eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt, so dass überwiegend Grundstü-

cke für Einzelhäuser und nur teilweise solche für Mehrfamilienhäuser geeignete Grundstücke im Anschluss an die nördlich und westlich bereits bestehende Bebauung entstehen können. In grundlegender Betrachtung erzeugen die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung im B-Plan Nr. 102 vergleichsweise, insbesondere gegenüber Wohn- und Gewerbegebieten mit mehrgeschossigen Gebäuden, hohen, exponiert freistehenden Einzelgebäuden oder Gebäuden mit Fassaden mit hohem Glasflächenanteil, ein eher geringeres Risiko für den Vogelschlag. Hierzu kann die bereits bestehende Bebauung der anliegenden Wohngebiete, bzw. baulich bereits umgesetzten B-Pläne zu den „Sandhufen“ als Referenz oder Veranschaulichung dienen (Vgl. Fotodokumentation im Anhang – Abb. 7-10). Hierbei wird ersichtlich, dass aufgrund des überwiegenden begrenzten Budgets und der damit einhergehenden Wahl von Typenhäusern in der Regel ein eingeschränkter Einsatz von Fensterscheiben hinsichtlich Anzahl und Größe erfolgt; problematische Eckverglasungen und besonders überdimensionierte Glasflächen sind nicht ersichtlich. Bei den Glasflächen der Mehrfamilienhäuser sind ebenfalls eine Unterteilung größerer Glasflächen und die Festinstallation von Plissees ersichtlich, die als optische Barrieren risikomindernd wirken.

Reflexion/Spiegelung:

Der Risikofaktor der Reflexion wird insbesondere durch Spiegelung von Vegetationselementen und Habitatstrukturen verursacht, die Vögeln Anflugziele vortäuschen. Das Risiko steigt dabei in besonders vegetationsreichen Gebieten und in naturnaher Umgebung oder mit Gehölzstrukturen in direkter Nähe zu den Glasflächen. Zusätzlich ist die Anflugdistanz relevant, da Vögel mit zunehmendem Anflugsweg länger beschleunigen und eine höhere Aufprallgeschwindigkeit entwickeln können. Die durch den B-Plan Nr. 102 ermöglichte Bebauung von überwiegend einzelnen, eingefriedeten Wohngrundstücken mit gärtnerisch unterschiedlichem Gestaltungsgrad erzeugt daher bezüglich des vorstehenden Faktors ein eher geringeres Risiko, da hier geringe Anflugsdistanzen entstehen und im Wohngebiet nicht von der Entstehung einiger übermäßig vegetations- und gehölzreichen, naturnahen Umgebung auszugehen ist. Im Zusammenhang mit den festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen, insbesondere P1 und P4 und ähnlichen Spiegelungseffekten wie bei Abbildung 10 – ist dennoch eine Festsetzung sinnvoll, die einen maximalen Außenreflexionsgrad von Glasflächen festsetzt. In der Fachliteratur wird überwiegend ein maximaler Außenreflexionsgrad von 15 % der Glasflächen als zu beachten angegeben, um das durch Reflexion induzierte Risiko effektiv abzusenken. Darüber hinausgehend wird zur zusätzlichen Risikovermeidung ein maximaler Außenreflexionsgrad von 12 % festgesetzt, der die Empfehlung übertrifft und z.B. durch moderne, energieeffiziente Mehrfachverglasung hergestellt werden kann.

Transparenz/Durchsicht:

Der Risikofaktor wird insbesondere durch Eckverglasungen und gegenüberliegende Glasflächen erzeugt, die dem Vogel den freien Anflug auf hinterliegende Vegetations- und Habitatstrukturen vortäuschen. Hierbei sind ebenfalls das Vorhandensein von höheren Vegetationsstrukturen und die Anflugdistanz relevant. In Betrachtung der umliegenden Wohngebiete als Vorschau zu erwartenden Bebauung wird dem Risikofaktor daher eine geringe Relevanz zugeordnet.

Beleuchtung:

Die Anziehung durch Beleuchtung wird in der Fachliteratur v.a. für besonders hohe bauliche Anlagen, z.B. Bürogebäude, beschrieben und ist daher für ein- bis zweigeschossige Wohngebäude ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Zudem ist bei Wohngebäuden davon auszugehen, dass beleuchtete Fenster zum Großteil durch

Sichtschutzelemente (Gardinen, Rollos, Plissees, etc.) verdeckt werden, die ebenfalls optische wahrnehmbare Barrieren darstellen.

In abschließender Betrachtung erzeugen die drei genannten Risikofaktoren für die geplanten Wohngebiete eine eher geringere Relevanz. Um eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate im Bereich der Allerweltsarten oder ggf. bei Zugvögeln sicher zu vermeiden, sind jedoch einige Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der maximale Außenreflexionsgrad von Glasflächen ab 1,5 m² auf 12 % zu beschränken, Eckverglasungen sind größtmäßig stark einzuschränken und Glasflächen sind allgemein auf eine Größe von maximal 2,5 m² zu begrenzen, wobei größere Glasflächen zulässig sind, sofern diese durch Untergliederung durch mit baulichen Elementen (z.B. Lamellen) in kleinere Teilflächen (> 2,5 m²) unterteilt werden.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten und kann im Ergebnis der Relevanzprüfung und durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Im Ergebnis der Relevanzprüfung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten und zusätzlich durchgeführten Begehungen kann eine Störung bezüglich der gelisteten Zeiträume sicher ausgeschlossen werden.

Für Zug- und Rastvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte keine erhebliche Störung und kann infolge der durchgeführten Relevanzprüfung sicher ausgeschlossen werden.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitate gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Für einzelne Arten besteht ein Schutz der individuellen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG über die aktuelle Brutperiode hinaus, entweder bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte oder Aufgabe des Reviers (artspezifisch nach 1-3 Brutperioden, 5 Jahren oder 10 Jahren).

Im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung, einschließlich der Habitatspotentialanalyse, erfolgte durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 102 und die Überplanung der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen keine Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zum Ausschluss der potentiellen Schädigung von Fortpflanzungsstätten einiger Bodenbrüter wird jedoch die Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung erforderlich, welche die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Vogelarten (hier: Anfang März – Ende September) ausschließt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist damit sicher auszuschließen.

Zusammenfassend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen.

4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende (allgemeine) Vermeidungsmaßnahmen (VM) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung und Vergrämuungsmaßnahmen nach Entwidmung der Ackerfläche und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung Zur Vermeidung einer potentiellen Betroffenheit im Bereich der Bodenbrüter ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche die Baufeldfreimachung zur Brutzeit der relevanten Brutvögel im Bereich der Bodenbrüter vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ausschließt. Sollte die Baufeldfreimachung in die Brutzeit der Vögel hineinreichen, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) geeignete Vergrämuungsmaßnahmen abzustimmen und umzusetzen. Nach Satzungsbeschluss und Entwidmung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den überplanten Ackerflächen ist zudem mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) eine Vergrämuungsmaßnahme abzustimmen und umzusetzen, die eine Nutzung einer potentiellen Ackerbrache durch Bodenbrüter ausschließt. Damit wird das nachgelagerte Auslösen eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Hierfür sind Flatterbänder an Pfählen in 2 m Höhe oder Folien auf der Fläche in geeigneter Dichte anzubringen oder adäquat wirksame Vergrämuungsmethoden anzuwenden. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen und Effektivitätskontrolle ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
VM 2	Schutz von Reptilien und Amphibien im Straßenraum Nach Umsetzung der Planung ist durch die geschaffenen Wohnbaugrundstücke und die hergestellten Grünflächen ggf. mit besseren Lebensbedingungen für einige Kleintierarten (z.B. im Bereich von Amphibien, Reptilien und Säugetieren) zu rechnen. Um der ggf. gesteigerten Aktivität für Kleintiere am Standort Rechnung zu tragen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Sofern keine Ausstiegshilfen angebracht werden, sind die potenziellen Fallen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen effektiv verhindert wird. Hierzu sind engmaschige Siebeinsätze oder Gitterroste mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1,7 cm) oder Kastenrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu verwenden. Als mögliche Ausstiegshilfen sind entsprechend präparierte Drainagematten (Firma Bauder oder vergleichbar), Lochblechschienen oder Ausstiegsrohre zu verwenden.
VM3 (Natur und Meer 2021)	Eine Reduktion der Störwirkungen (auf den Storch) wäre durch die Anlage einer Sichtschutzhecke zwischen Wohnsiedlung bzw. Spielplatz im Bebauungsplan 102 und der betreffenden Grünlandfläche zu erreichen.

VM4

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Zum Schutz von Siedlungsvögeln und ggf. Zugvögeln sowie zur sicheren Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos mit Auslösen des Verbotstatbestandes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen: Es ist der maximale Außenreflexionsgrad von Glasflächen ab 1,5 m² auf 12 % zu beschränken, Eckverglasungen sind in der Größe stark einzuschränken und Glasflächen sind allgemein auf eine Größe von 2,5 m² zu begrenzen, wobei größere Glasflächen zulässig sind, sofern diese durch Untergliederung durch mit baulichen Elementen (z.B. Lamellen) in kleinere Teilflächen (> 2,5 m²) unterteilt werden.

Das Durchführen von CEF- und FCS-Maßnahmen¹⁰ ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“ der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Hierdurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Bauleitverfahren sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst in seiner Gesamtheit naturschutzfachlich geringwertige Flächen. Hierbei ist die Bestandsnutzung als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche mit Monokulturen (z.B. Winterraps) sowie die allgemeine Strukturarmut maßgeblich. Nutzbare Habitatstrukturen, wie Gehölze, Kleingewässer, Gebäude oder extensiv bewirtschaftete/gepflegte Flächen fehlen gänzlich.

Im Ergebnis der Habitatspotentialanalyse und Auswertung der verfügbaren Daten zur Verbreitung und des Vorkommens der geprüften Arten erfolgte eine negative Potentialabschätzung der meisten prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Somit konnte im Abgleich mit den spezifischen Wirkfaktoren, die potentiell mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 102 „Wohngebiet Sandhufe V“ und der Umsetzung der geplanten allgemeinen Wohngebiete einhergehen, eine Relevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 für einen Großteil der prüfungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit und das Auslösen von Verbotstatbeständen im Bereich einiger potentiell die Ackerflächen nutzender Brutvögel, wie z.B. der Wiesenschafstelze, kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden, welche regelt, dass die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Brutzeitraumes vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zulässig ist (VM1). Durch Vergrämung auf der überplanten Ackerfläche nach Entwidmung wird zudem sichergestellt, dass sich keine neuen Bodenbrüter ansiedeln, für die dann eine Betroffenheit eintreten könnte.

Vorhabenunspezifisch können durch den Artenschutzfachbeitrag weitere allgemeine Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Unter 4. wird daher eine Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen formuliert (VM 2), die im B-Plan festgesetzt werden kann. VM3, wie vom Gutachterbüro „Natur und Meer“ (04/2021) vorge-

¹⁰ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)). Im Rahmen einer zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme können Maßnahmen notwendig werden, die die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer betroffenen Art verhindern sollen. Hierbei ist die Rede von **FCS-Maßnahmen** (Favourable Conservation Status), die einem kompensatorischen Ansatz besitzen.

schlagen, Verringerung der Störfunktion auf Nutzung der südlich zum Geltungsbe-
reich gelegenen Grünfläche ab. Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme wird
über die grünordnerischen Festsetzung des B-Planes realisiert.

Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF- und FCS-
Maßnahmen.

Im Ergebnis der gesonderten Begutachtung hinsichtlich Eignung der Grünfläche süd-
lich des Grabens 30/1 als Nahrungshabitat für den Weißstorch und potentieller Be-
einträchtigung durch Umsetzung des B-Planes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten
steht, dass hier keine wesentliche Beeinträchtigung des Horststandortes bei Peters-
dorf erfolgt.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass der vorliegende Artenschutzfachbeitrag die
Relevanz und das Konfliktpotential für die artenschutzrechtlich relevanten Arten le-
diglich für die Umsetzung Planinhalte und die hiermit potentiell entstehenden Wirk-
faktoren abprüft bzw. prüfen kann und Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung
des Eintretens von Verbotstatbeständen ableitet. Spezielle Erfordernisse des beson-
deren Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, die sich nach Umsetzung der Planin-
halte des B-Planes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten ergeben können, sind un-
verändert zu berücksichtigen.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006, letzte Änderung 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Literaturquellen, Karten, Fachgutachten

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019): Vogelschlag an Glasflächen. Augsburg.

BLAB, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfesler Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz 34: 94 S.

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. In: NVN/BSH Merkblatt 69. Wardenburg. S. 2

BÖNSEL ET AL. VERÄNDERT NACH ELLWANGER (2003): Grüne Mosaikjungfer <http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_aeshna_viridis.pdf>, Abruf 15.04.2021.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 15.04.2021

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 15.04.2021.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2019): Wiesenweihe. Hamburg. <<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wiesenweihe>> Abruf 15.04.21

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf>

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

GEDEON, K.; ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster. S. 48f, 242f, 446f, 576-579, 620f, 626f.

HUGGINS; SCHLACKE (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. In: FRENZ ET AL (Hrsg.): Natur und Recht. Schriftenreihe Band 18. Springer. Berlin.

HUTH; OELERICH (2016) In: LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN: Offizieller Artensteckbrief Wiesenschafstelze. Halle. <https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=436&BL=20012> letzter Abruf 15.07.2021

KEIENBURG (2021): Weißstorch-Erfassung. Karte Storchhorste Deutschland. Dannenberg (Elbe). <<https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>> (letzter Abruf 21.04.2021)

KRAUSCH; H.-D. (1996): Farbatlas Wasser- und Uferpflanzen. Stuttgart (Hohenheim). S. 207

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm>, Abruf 15.04.2021.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Lacerta agilis. -<https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf>, 15.04.2021.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 15.04.2021.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (LBV) (2019): Artenportraits Wiesenweihe, Weißstorch. Feldlerche, Kiebitz. Hilpolstein. [https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/wiesenweihe/weissstorch/ /kiebitz/ /feldlerche/](https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/wiesenweihe/weissstorch/kiebitz/feldlerche/) letzter Abruf: 15.04.2021.

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2019): Landesdatenbank. Rostock.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

NABU -STÖRCHE DOBERAN (2021): Ankunfts-karte RDG 2021, Rostock. < <https://www.stoerche-doberan.de/aktuelle-karten/ankunfts-karte-rdg-2021/>> (letzter Abruf 15.04.2021)

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (letzter Abruf 15.04.2021): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

PÄTZOLD (1983). Zitiert in KÖNIG & SANTORA (2011) Zitiert in FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf>

RUGE, K. (2005): Vogelschutz – ein praktisches Handbuch. Otto Maier Ravensburg.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.

SCHMIED, N. ET AL (2012) In: VOGELWARTE SEMPACH (Hrsg.): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHMIED, N. ET AL (2016) In: VOGELWARTE SEMPACH (Hrsg.): Vogelkollisionen an Glas vermeiden. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHNEEWEISS, H. (2012): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, Potsdam.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (Hohenheim).

UMWELTPLAN (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-302 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Nationalpark Vorpommern.

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003): Nachtkerzenschwärmer <https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf>, Abruf 15.04.2021.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003b): Großer Feuerfalter < http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lycaena_dispar.pdf>, Abruf 15.04.2021.

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft. In: WAGNER, C. ET AL (Hrsg.). Zitiert in: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, letzter Abruf 04.11.2019.

WEBER, BRAUMANN (2008); KOFLER (2004); MUNR BB (1999); TEUBNER (2004); BINNER, REUTER (1996); KRANZ (2004) Zitiert in: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, letzter Abruf 15.04.2021.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern < <https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 15.04.2021.

Literatur Begutachtung Weißstorch – Natur und Meer 04/2021

KAATZ, C., WALLSCHLÄGER, D. DZIEWIATY, K. & U. EGGERS (Hrsg., 2017): Der Weißstorch – *Ciconia ciconia*. Neue Brehm Bücherei 682, VerlagsKG Wolf.

DZIEWIATY & BERNARDY (2013): Untersuchung zur Habitatnutzung ausgewählter Weißstorchpaare in Mecklenburg-Vorpommern 2012, Vortrag auf dem 9. Storchentag Mecklenburg-Vorpommern, Karow 23. März 2013.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom März/Okt.2020



Abb.1: Blick von Käthe-Miethe-Str. auf Acker mit Raps im März, Blickrichtung: (Nord-)Ost



Abb.2: Blick von K.-M.-Str. auf Acker mit Raps im März, Blickrichtung: Süd



Abb.3: Blick von J.-H.-Wilken-Str. auf Ackerfläche nördlich des Plangebietes (Oktober), Blickrichtung: Ost



Abb.4: Blick von J.-H.-Wilken-Str. aufs Plangebiet (Oktober), Blickrichtung: Süd



Abb.5: Graben 30/1 mit umliegender Grünfläche (Natur und Meer April 2021), Blickrichtung: Ost



Abb.6: Graben 30/1 und Grünfläche (Natur und Meer, April 2021), Blickrichtung: West



Abb.7: Bebauung C.-H.-Staben-Str. mit kleinen Fenstern (Okt. 2020), Blickrichtung: Süd



Abb.8: Bebauung J.-H.-Wilken-Str. Fenster und Verkleidungen (Okt. 2020), Blickrichtung: West



Abb.9: Bebauung Käthe-Miethe-Str. – Gliederung Fenster Mehrfamilienhaus (Okt. 2020),
Blickrichtung: West



Abb.10: Mehrfamilienhaus Käthe-Miethe-Str. Ecke Sanitzer Str. – Mehrfamilienhaus mit Reflexionsaspekt und Plissees; Blickrichtung: Nord